

**Kurztitel**

Auslieferungs- und Rechtshilfegesetz

**Kundmachungsorgan**

BGBI. Nr. 529/1979 zuletzt geändert durch BGBI. I Nr. 112/2007

**Typ**

BG

**§/Artikel/Anlage**

§ 36

**Inkrafttretensdatum**

01.01.2008

**Abkürzung**

ARHG

**Index**

25/04 Sonstiges Strafprozess, Strafvollzug

**Text****Übergabe**

**§ 36.** (1) Das Gericht hat die Durchführung der Auslieferung zu veranlassen. Befindet sich die auszuliefernde Person auf freiem Fuß, so hat das Gericht auf Antrag der Staatsanwaltschaft die Festnahme anzuordnen, sofern die Durchführung der Auslieferung sonst nicht gewährleistet ist. Die Überstellung der auszuliefernden Person zu dem in Betracht kommenden Grenzübergang oder zu dem sonst vereinbarten Übergabeort hat durch Justizwachebeamte zu erfolgen. Persönliche Gegenstände, die verwahrt wurden, sind, sofern die auszuliefernde Person darüber nicht anders verfügt, ebenfalls zu übergeben.

(2) Die Übergabe eines Jugendlichen kann, wenn die Zwecke der Auslieferung dem nicht entgegenstehen, auch in der Weise geschehen, daß der Jugendliche dem Erziehungsberechtigten oder einer von diesem beauftragten Person übergeben wird.

(3) Ein Jugendlicher, dessen Auslieferung voraussichtlich zu bewilligen sein wird, kann schon vor der Entscheidung über das Auslieferungsersuchen übergeben werden, wenn das notwendig erscheint, um von ihm mit einem längeren Auslieferungsverfahren verbundene Nachteile abzuwenden, und die Beachtung des Grundsatzes der Spezialität gewährleistet ist. Über die vorzeitige Übergabe hat der Bundesminister für Justiz zu entscheiden.

**Anmerkung**

1. Zur Durchführung der Auslieferung vgl. § 28 ARHV, BGBI. Nr. 219/1980.
2. Zu Abs. 3: Die vorzeitige Übergabe Jugendlicher ist zu unterscheiden von der vorläufigen Übergabe gemäß § 38.

**Zuletzt aktualisiert am**

06.10.2025

**Gesetzesnummer**

10002441

**Dokumentnummer**

NOR40095034